

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT MENDIG VOM 09.07.2024

Der Stadtrat Mendig hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) , Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Mendig vom 09.07.2024 wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates wird wie folgt geändert:

- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen des Stadtrats erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Ratssitzungen des Stadtrats eine besondere Entschädigung in Höhe des in Abs. 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ab einer zweistündigen Vertretung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Beträgt die Vertretungsdauer weniger als 2 Stunden, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des festgesetzten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Stadtratssitzung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Stadtrats sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Stadratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Stadratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO).
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt Mendig getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mendig, den 29.10.2024

Achim Grün
Stadtbürgermeister



I. Ausfertigungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mendig vom 09.07.2024 wurde am 29.10.2024 von Stadtbürgermeister Achim Grün ausgefertigt.

Die vom Stadtbürgermeister Achim Grün unterzeichnete 1. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Mendig vom 09.07.2024 stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für Satzungen wurde eingehalten.

Mendig, den 29.10.2024

Achim Grün
Stadtbürgermeister



II. Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Örtlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.